

Satzung

zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – c BauGB vom 11.10.1999

Aufgrund von § 135 c BauGB und von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfegg in der Sitzung am 11.10.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 1 a Abs. 3 in Verbindung mit § 135 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen.

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3, erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 1 a Abs. 3 i.V.m. § 135 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungs-

betrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach BNatSchG, insbesondere der vom 20.11.1996 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wolfegg, den 11.10.1999

gez.

Gerd Gröschl
Bürgermeister

Regis 630.039

Anlage

zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - c BauGB vom 11.10.1999

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern,

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen,

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916,
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20,
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre.

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln,

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915,
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen, verpflanzten Sträuchern je nach Art der Sortierung 16/18, 80/100 oder 100/150 hoch,
- Je 100 m² je Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher,
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

1.3 Anlage standortgerechter Wälder,

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 1819,
- Aufforstung mit standortgerechten Arten,
- 3500 Stück je ha, Pflanzen 3-5 jährig, Höhe 80 - 120 cm,
- Erstellung von Schutzeinrichtungen,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915,
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume,
- je 100 m² ein Obstbaum der Sortierung 19/12,
- Einsaat Gras-/Kräutermischung,
- Erstellung von Schutzeinrichtungen,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen,

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 1815,
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern möglichst aus autochthonem Saatgut,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen,

2.1 Herstellen von Stillgewässern,

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens,
- ggf. Abdichtung des Untergrundes,
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern,

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen,
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbio- logischer Vorgaben,
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen,
- Entschlammung,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

3. Begrünung von baulichen Anlagen,

3.1 Fassadenbegrünung,

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen,
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen,
- eine Pflanze je 2 lfm.,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre.

3.2 Dachbegrünung,

- intensive Begrünung von Dachflächen,
- extensive Begrünung von Dachflächen,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung,

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen,

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge,
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten,
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung,

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung,
- Rückbau/Anstau und Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

5. Maßnahmen zur Extensivierung,

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünrandbrache,

- Nutzungsaufgabe,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur,

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland,

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens,
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland,

- Nutzungsreduzierung,
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts,
- Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.

Wolfegg, den 11.10.1999

Gerd Gröschl
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Diese Anlage tritt mit der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – c BauGB vom 11.10.1999 am Tage nach deren öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Regis 630.039